

Redaktionsstatut für das Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Weil der Stadt gibt ein eigenes Amtsblatt heraus.
Es führt die Bezeichnung "**Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt**".
- 1.2. Das Amtsblatt dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung über Tagesereignisse unterbleiben. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.
- 1.3. Das Wochenblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags; an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt der Stadt Weil der Stadt werden veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Weil der Stadt und sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen (Rubriken "Amtliches" und "Andere Ämter")
- b) Andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung (Rubrik "Die Stadt informiert")
- c) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende (Rubriken "Notdienste", "Ambulante Dienste" und "Rat und Hilfe")
- d) Veröffentlichungen von Schulen, Kirchen und religiösen Gemeinschaften, örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen, Ortsvereinen der politischen Parteien, örtlichen Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie sonstigen ortsansässigen Vereinigungen (Rubriken "Schulen", "Von den Kirchen", "Vereine und sonstige Organisationen", "Von den Parteien" und "Sonstige Vereinigungen")
- e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (Rubrik "Sonstiges")
- f) Berichterstattung über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen (redaktioneller Teil)
- g) Anzeigen

3. Verantwortung

- 3.1. Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.
- 3.2. Verantwortlich für den redaktionellen Teil, den Teil "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil ist der Verlag Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG (nachstehend "Verlag").
- 3.3. Die Stadtverwaltung kann auf die Gestaltung, den Text und das Bildmaterial der jeweiligen Titelseiten des Wochenblatts Einfluss nehmen.

4. Allgemeine Grundsätze

- 4.1. Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 4.2. Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Für den Inhalt ist der im Redaktionssystem registrierte Nutzer verantwortlich. Texte werden nicht durch die Redaktion gekürzt oder bearbeitet.
- 4.3. Das Mitteilungsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtlichen Bestimmungen: Im Feld „Bildunterschrift“ in der Eingabemaske ist der Urheber des Fotos stets anzugeben. Beispiel: „Foto: Verein“ oder „Foto: Max Mustermann“. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u. ä.). Insbesondere darf Bildmaterial aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt verwendet werden.
- 4.4. Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite reserviert (max. 4 Monate vorher) werden, sofern diese nicht von der Stadtverwaltung in Anspruch genommen wird. Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Stadt behält sich das Recht vor abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.
- 4.5. Um die Aktualität des Amtsblatts zu wahren, sollen Beiträge mit gleichem Inhalt in der Regel nicht mehrfach veröffentlicht werden.
- 4.6. Für die Veröffentlichungen unter den Rubriken "Schulen", "Von den Kirchen", "Vereine und sonstige Organisationen", "Von den Parteien" und "Sonstige Vereinigungen" gelten folgende Grundsätze:
 - a) Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.
 - b) Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Einwohner der Stadt vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
 - c) Mitteilungen, bei denen es sich um parteipolitische oder interessengebundene Auseinandersetzungen handelt, werden nicht veröffentlicht.
 - d) Die Beiträge der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sind auf Terminhinweise und die Berichterstattungen über die aktuelle Gemeinderatsarbeit zu beschränken.
 - e) Auf eine Veranstaltung darf in maximal zwei Ausgaben hingewiesen werden.
 - f) Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur durch Angabe von Ort, Termin und Thema hingewiesen werden.
 - g) An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Weihnachts- oder Ostergrüß bzw. Wünsche zu anderen Festtagen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
 - h) Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
 - i) Mitteilungen, die gegen diese Grundsätze, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Weil der Stadt verstoßen, werden vom Verlag im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder das gesamte Manuskript beziehen.

5. Textumfang

- 5.1. Der Umfang der Amtsblattbeiträge von Vereinen und sonstigen Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie sonstigen Vereinigungen wird auf 1.680 Zeichen, sowie maximal 4 Bildern pro Ausgabe begrenzt.
- 5.2. Bei Unterrubriken von Vereinen werden die Beiträge auf 1.260 Zeichen und maximal 3 Bildern pro Ausgabe begrenzt. Eine Verschiebung der Zeichen innerhalb einer Rubrik ist möglich.
- 5.3. Der Platzbedarf von Bildern ist vom Kontingent abzuziehen. Längere Beiträge werden vom Verlag bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen.
- 5.4. Die Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen müssen namentlich gekennzeichnet sein.
- 5.5. Bei sonstigen Vereinigungen muss neben dem Namen auch die Anschrift des Verantwortlichen angegeben sein.
- 5.6. Der Textumfang der Rubrik "Von den Kirchen" wird auf sieben Seiten pro Ausgabe festgelegt. Das Zeichenkontingent der jeweiligen Kirchen und religiösen Gemeinschaften einschließlich deren Unterorganisationen ist abhängig von der Mitgliederzahl und wird wie in Anlage 1 festgelegt.

6. Redaktionsschluss

- 6.1. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung, 10.20 Uhr beim Verlag.
- 6.2. Für Parteien ist der Redaktionsschluss in der Regel dienstags, 09.00 Uhr bei der Stadtverwaltung.
- 6.3. Muss der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen vorverlegt werden, so ist der abweichende geltende Redaktionsschluss rechtzeitig vom Verlag der Stadtverwaltung mitzuteilen und darüber hinaus im Wochenblatt bekanntzugeben.
- 6.4. Verspätet eingegangene Manuskripte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Auf eine Veröffentlichung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

7. Einreichung der Manuskripte

- 7.1. Alle Beiträge sind grundsätzlich über das Redaktionssystem „Artikelstar“ der Nussbaum Medien einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten sind über die Stadtverwaltung zu beantragen. Falls der Verfasser über keinen Internetanschluss verfügt, ist der Beitrag elektronisch fristgerecht bei der Stadtverwaltung einzureichen. Anlage 2 ist zu beachten.
- 7.2. Bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses müssen die Beiträge einschließlich der Bilder im Internet-Redaktionssystem „Artikelstar“ eingegeben sein.
- 7.3. Die Freigabe erfolgt durch die Stadtverwaltung.
- 7.4. Im Übrigen ist Ziffer 6 zu beachten.

8. Anzeigen

- 8.1. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten. Sie dürfen keinen sittenwidrigen oder strafbaren Inhalt haben. Die Grundsätze dieses Redaktionsstatuts dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige untergebracht wird.
- 8.2. Wahlanzeigen dürfen nur innerhalb von sechs Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriff auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereichs dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten.
- 8.3. Vor Bürgermeisterwahlen können bereits vor der in 8.2 genannten Frist Wahlanzeigen erfolgen, soweit sich die Anzeige ausschließlich auf den Kandidaten bezieht und keine Parteinennung erfolgt.

9. Bürgerentscheide

- 9.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gelten die oben genannten Vorschriften entsprechend.
- 9.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

10. Geltungsumfang

- 10.1. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

11. Gewährungs- und Haftungsausschluss

- 11.1. Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierungen von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Weil der Stadt ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut für das Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt wurde vom Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 28.01.2020 beschlossen und tritt nach Veröffentlichung in der Wochenblattausgabe Nr. 1/2/2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien außer Kraft.

Anlage 1 zu Ziff. 5.6 (Stand: 04.12.2019)

Abweichend von der Festlegungen in Ziff. 5.1 und 5.2 wird für den Textumfang für die in der Anlage aufgeführten Kirchen und religiösen Gemeinschaften folgendes festgesetzt:

Kirchen und religiöse Gemeinschaften	Zeichen
Ökumene am Ort	7.940
Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Weil der Stadt mit Merklingen, Münklingen, Hausen, Simmozheim	21.840
Kath. Kirchengemeinde St. Leonhard Grafenau-Schafhausen	1.680
Evang. Kirchengemeinden im Distrikt Weil der Stadt	10.920
Evangelische Kirche Merklingen	10.080
Liebenzeller Gemeinschaft Merklingen	1.680
Evang-methodistische Kirche Merklingen	1.680
Evangelische Kirche Schafhausen	4.830
Brenzkirche Weil der Stadt	5.460
Lichtstrahl - Liebenzeller Gemeinschaft Weil der Stadt	1.680
Gottesdienste in Simmozheim, Evang. Dreifaltigkeitskirche	1.680
Neuapostolische Kirche	1.680
Jehovas Zeugen	1.680
Christus-Gemeinde	1.680
Ahmadiyya Muslim Jamaat KdöR	1.680